

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes **zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975**

A. Zielsetzung

Im Rahmen des langfristigen Programms für die Durchführung der statistischen Großzählungen des Bundes ist für 1975 die nächste Gebäude- und Wohnungszählung (zusammen mit einer Arbeitsstättenzählung) vorgesehen. Nach dem Stand der Vorbereitungsarbeiten für die Großzählung 1975 kann das Zählungsgesetz nicht so zeitig verabschiedet werden, daß noch im Jahre 1974 die erforderlichen Probezählungen durchgeführt werden können.

B. Lösung

Um die Probebefragungen im Jahre 1974 durchführen zu können, werden sie in einem besonderen Vorbereitungsgesetz vorweg angeordnet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Kosten der drei Probebefragungen betragen schätzungsweise 339 900 DM für den Bund und 1 428 000 DM für die Länder.

Die beim Bund anfallenden Kosten sind im Entwurf des Haushalts 1974 enthalten.

Bundesrepublik Deutschland
der Bundeskanzler
I/4 (III/3) – 840 01 – Wo 16/74

Bonn, den 8. Februar 1974

An den
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975 mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.

Der Bundesrat hat in seiner 400. Sitzung am 20. Dezember 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes**zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Vorbereitung der Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975 werden im Jahr 1974 zwei Probebefragungen sowie methodische Untersuchungen durchgeführt. Soweit es erforderlich ist, kann für die Gebäude- und Wohnungszählung eine dritte Probebefragung durchgeführt werden.

§ 2

(1) Die Probebefragungen erstrecken sich

1. auf Angaben über Gebäude und die zugehörigen Grundstücke, Wohnungen und Haushalte (Gebäude- und Wohnungszählung);
2. auf Angaben über nicht-landwirtschaftliche Arbeitsstätten und Unternehmen (Arbeitsstättenzählung).

(2) Die Probebefragungen erfolgen in ausgewählten Erhebungsbereichen, die so abzugrenzen sind, daß in jede Probebefragung zur Gebäude- und Wohnungszählung höchstens 25 000 Haushalte und zur Arbeitsstättenzählung höchstens 5000 Arbeitsstätten einbezogen werden.

§ 3

Bei den Gebäuden können erfaßt werden:

1. der Eigentümer oder an seiner Stelle der Nießbrauchberechtigte oder derjenige, der Anspruch auf Übereignung oder auf Einräumung oder Übertragung eines Erbbaurechts oder Nießbrauchs hat;
2. bei Einzelpersonen oder Ehepaaren als Eigentümer Angaben zur sozialen Stellung und Staatsangehörigkeit;
3. Lage, Art, Baujahr, Ausstattung und Grundfläche des Gebäudes, Zahl der Geschosse und Wohnungen, Art und Größe der Nutzflächen im Gebäude; außerdem bei Gebäuden mit Wohnraum Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in den letzten zehn Jahren und bei Anstaltsgebäuden der Zweck der Anstalt;
4. Lage und Größe der zugehörigen Grundstücke, Gesamtgrundfläche der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude, Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge, Art der Wasserversorgung und der Abwässer- und Fäkalienbeseitigung; Bestehen eines Erbbaurechts.

§ 4

(1) Bei den Wohnungen können erfaßt werden:

1. der Wohnungsinhaber sowie Art, Größe, Ausstattung und Verwendungszweck der Wohnung und ihre Lage innerhalb des Gebäudes; Förderung mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues; Zahl, Größe und Nutzungsart der Räume, verwendeter Heizbrennstoff, Fernsprechananschluß;
2. bei vermieteten Wohnungen außerdem die Höhe der monatlichen Miete und Nebenkosten;
3. bei leerstehenden Wohnungen außerdem Grund und Dauer des Leerstehens.

(2) Bei den Haushalten können erfaßt werden:

1. die Haushaltsmitglieder und deren Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Stellung innerhalb des Haushalts, soziale Stellung, Beteiligung am Erwerbsleben, Stellung im Beruf, Quelle des überwiegenden Lebensunterhalts und wöchentliche Arbeitszeit sowie das monatliche Nettoeinkommen des Haushalts;
2. hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte sowie deren Anschrift;
3. Wohnverhältnis, Bezugsjahr der jetzigen Wohnung, Abstellung von Kraftfahrzeugen während der Nacht, Besitz von weiterem Wohnraum;
4. bei Untermietern außerdem Zahl und Größe der gemieteten Räume und die Höhe der Miete;
5. bei Anstalts Haushalten Zahl der Dauerinsassen, der Insassen auf Zeit und des Personals.

§ 5

Bei den nicht-landwirtschaftlichen Arbeitsstätten und Unternehmen können erfaßt werden:

1. bei allen Arbeitsstätten und Unternehmen
 - a) Name, Bezeichnung, Anschrift, Telefonanschluß, Geschoßnutzfläche, Eröffnungsjahr und Art der Niederlassung, Art der ausgeübten Tätigkeit oder Art des Aufgabengebiets der Arbeitsstätte und des Unternehmens;
 - b) Zahl der Beschäftigten nach Geschlecht, Stellung im Betrieb sowie Art der Tätigkeit, Zahl der mobilen Arbeitskräfte sowie der männlichen und weiblichen ausländischen Arbeitnehmer;
 - c) Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres;

2. bei Hauptniederlassungen und einzigen Niederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach Nummer 1 die Eintragung des Unternehmens in die Handwerksrolle und die Rechtsform des Unternehmens sowie die von der Bundesanstalt für Arbeit zugeteilte Betriebsnummer;
3. bei Hauptniederlassungen zusätzlich zu den Angaben nach Nummern 1 und 2 Name, Bezeichnung, Anschrift, Eröffnungsjahr, Art der ausgeübten Tätigkeit oder des Aufgabengebiets, Zahl der Beschäftigten, Summe der Bruttolöhne und -gehälter des vorhergehenden Kalenderjahres einer jeden Zweigniederlassung.

§ 6

(1) Befragt werden

1. bei den Probebefragungen zu der Gebäude- und Wohnungszählung
 - a) für die Angaben nach § 3 die in § 3 Nr. 1 bezeichneten Personen oder deren Vertreter;
 - b) für die Angaben nach § 4 Abs. 1 die nach Buchstabe a Befragten und die Inhaber der Wohnungen oder deren Vertreter;

- c) für die Angaben nach § 4 Abs. 2 die volljährigen Haushaltsmitglieder und die einen eigenen Haushalt führenden minderjährigen Personen, bei Haushalten von Anstalten oder ähnlichen Einrichtungen auch deren Leiter;
2. bei den Probebefragungen zu der Arbeitsstättenzählung für die Angaben nach § 5 die Inhaber oder Leiter der Arbeitsstätten und Unternehmen.

(2) Die Erteilung der Auskünfte ist freiwillig.

§ 7

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

Im Rahmen des langfristigen Programms für die Durchführung der Großzählungen des Bundes ist vorgesehen, die nächste Wohnungszählung im Jahre 1975 durchzuführen. Neben Ergebnissen aus den etwa alle zehn Jahre stattfindenden Volkszählungen – zuletzt 1970 – stehen dann auch wieder Bestands- und Strukturzahlen für Gebäude und Wohnungen sowie Angaben über die in ihnen lebenden und arbeitenden Personen zur Verfügung. Der Arbeits- und Kostenaufwand für diese Großzählung fällt in der Mitte zwischen zwei Volkszählungen an, so daß mit der Wahl des Erhebungsjahres ein Beitrag zur gleichmäßigeren Belastung der Haushalte und der Statistischen Ämter in Bund, Ländern und Gemeinden geleistet wird.

Die letzte Wohnungszählung fand 1968 statt. Ihr eingeschränkter Erhebungsumfang ist von einem großen Benutzerkreis immer wieder beanstandet worden. Es ist deshalb beabsichtigt, den für jede Großzählung erforderlichen Aufbau einer bundesweiten Zählerorganisation dadurch optimal zu nutzen, daß 1975 eine vollständige Bestandsaufnahme aller Gebäude, Wohnungen, Haushalte, Arbeitsstätten und Pendlerströme erfolgt, die einen geschlossenen Überblick über die Gesamtsituation des Wohnens und Arbeitens und der beide Funktionen verbindenden Verkehrsströme zu einem Zeitpunkt und in regionaler und örtlicher Zuordnung erlaubt.

Ein solches Zählungswerk verlangt eine gründliche methodische und erhebungstechnische Vorbereitung. Gleichzeitig sollen zur Einsparung von Arbeitskräften und Kosten alle Möglichkeiten der Rationalisierung ausgeschöpft werden.

Hierzu ist ein Programm für Probebefragungen und methodische Untersuchungen entwickelt worden, das vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern im Jahre 1974 durchgeführt werden soll.

Die erhebungs- und verfahrenstechnischen Untersuchungen sollen u. a. folgenden Zwecken dienen:

Überprüfung der Fragestellungen und der Genauigkeit der Antworten bei einer bestimmten Zahl von Auskunftspflichtigen.

Test von Erhebungspapieren für optische Lesegeräte (Strichmarkierungs- oder Klarschriftleser). Bei ihrer Verwendung können die sehr arbeitsaufwendigen, bisher manuell durchgeführten Signier-, Loch- und Prüfarbeiten in beträchtlichem Umfang auf Maschinen verlagert werden.

Entwicklung der Formulartechnik für das Strichmarkierungsverfahren.

Einsatz von EDV-Anlagen für automatische Fehlerkorrekturen. Entwicklung geeigneter Maschinenprogramme.

Vorbereitung von Aufbau und Schulung der Zählungsorganisation im Hinblick auf die neuen Fragetechniken.

Organisatorische Verknüpfung der Arbeitsstättenzählung mit der Gebäude- und Wohnungszählung.

Planung und Test des Gesamtablaufs der Zählung unter besonderer Berücksichtigung der schwierigen Arbeiten beim Zusammenführen der Daten aus den verschiedenen Zählungsteilen.

Die Untersuchungen und Probebefragungen müssen so rechtzeitig durchgeführt werden, daß ausreichende Zeit für die Auswertung der Erfahrungen besteht und die abschließenden Ergebnisse noch Eingang in die konkreten Vorbereitungen für die Hauptzählung finden können.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1**

Probebefragungen und methodische Untersuchungen sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung einer Statistik in dem vorgesehenen Umfang unerlässlich. Das Vorbereitungsprogramm muß 1974 durchgeführt werden, wenn die Zählung selbst im Jahre 1975 stattfinden soll. Zur Vorbereitung der Gebäude- und Wohnungszählung sind zwei, im Bedarfsfall drei Probeerhebungen vorgesehen. Für die Arbeitsstättenzählung werden zwei Probeerhebungen als ausreichend angesehen.

Zu § 2

Die Auswahl der Erhebungsbereiche erfolgt im Wege einer Flächenstichprobe. Es sollen jeweils 25 000 Haushalte – das sind etwa 0,1 v. H. der Bevölkerung – und jeweils 5000 Arbeitsstätten befragt werden.

Zu § 3 und § 4

Die Vorschriften enthalten den Katalog der zur Erfassung vorgesehenen Tatbestände für die Gebäude- und Wohnungszählung. Neben den traditionellen Merkmalen, die auch einen Vergleich mit vorhergehenden Zählungen ermöglichen, sind erstmalig auch Merkmale in eine Totalzählung aufgenommen worden, die Aussagen über städtebauliche Gegebenheiten zulassen.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält den Katalog der bei der Arbeitsstättenzählung zur Erfassung vorgesehenen Tatbestände. Die Befragungen sollen sich auf alle Wirtschaftsbereiche mit Ausnahme der Landwirtschaft er-

strecken. Die Erhebungen beschränken sich auf wichtige Strukturdaten über die Arbeitsstätten, Unternehmen, Beschäftigten, Lohn- und Gehaltssummen sowie Handwerkseigenschaft und Rechtsform. Erstmals sollen bei den Arbeitsstätten auch Gründungsjahr und Nutzfläche erfragt und die Beschäftigten nach verwaltender und produzierender sowie nach mobiler und ortsgebundener Tätigkeit aufgegliedert werden. – Die gesonderte Erfassung der Zweigniederlassungen auf dem Wege über die Hauptniederlassungen dient der späteren Darstellung fachlicher und regionaler Verflechtungen zwischen Unternehmen und ihren Arbeitsstätten – Informationen, die durch direkte Befragung der Zweigniederlassungen nicht gewonnen werden können.

Zu § 6

In dieser Vorschrift ist bestimmt, wer zu den einzelnen Angaben nach den §§ 3 bis 5 befragt werden kann. Die Auskunfterteilung ist im Rahmen der Probebefragungen freiwillig.

Zu § 7

Enthält die Berlinklausel.

Zu § 8

Inkrafttreten.

III. Kosten

Die Kosten für die Durchführung der Vorbereitungsarbeiten zur Zählung 1975 verteilen sich nach Schätzungen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter wie folgt:

	Persönliche Kosten DM	Sächliche Kosten DM	Zusammen DM
Bund	290 300	49 600	339 900
Länder	1 133 000	295 000	1 428 000
Insgesamt	1 423 300	344 600	1 767 900

Die beim Statistischen Bundesamt anfallenden Mehrkosten sind im Entwurf des Bundeshaushalts 1974 enthalten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates**1. Zu dem Gesetzentwurf**

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob ein Erhebungsprogramm des im Gesetzentwurf vorgesehenen Umfangs in einem vertretbaren Verhältnis zu den Kosten und einer sachgerechten Verwertbarkeit der erfragten Angaben steht. Eine abschließende Beurteilung wird letztlich erst auf der Grundlage des endgültigen Tabellenwerks möglich sein. Dabei wird im besonderen noch zu prüfen sein, inwieweit die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele mindestens gleichgut und mit weit geringerem Aufwand durch Ad-hoc-Erhebungen erreicht werden können, die für eine bestimmte Region in kurzer Zeit genauere und schnell verwertbare Unterlagen liefern. Unter diesen Umständen werden die Bedenken gegen den Umfang der geplanten Probebefragung im gegenwärtigen Zeitpunkt zurückgestellt. Diese Zurückstellung bedeutet aber keine Zustimmung oder grundsätzliche Vorab-Billigung der Hauptzählung.

2. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:“

Begründung

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil es in den §§ 1, 2 und 6 das Verfahren von Landesbehörden im Sinne des Artikels 84 Abs. 1 GG regelt.

3. Zu §§ 3 und 4

a) In § 3 Nr. 3 sind nach den Worten „im Gebäude“ folgende Worte einzufügen:

„, die Beschaffenheit des Gebäudes hinsichtlich der Bewegungsfreiheit und Sicherheit für Gehbehinderte, insbesondere für Rollstuhlbenutzer“.

b) In § 4 Abs. 1 Nr. 1 sind nach den Worten „innerhalb des Gebäudes“ folgende Worte einzufügen:

„, die Beschaffenheit der Wohnung hinsichtlich der Bewegungsfreiheit und Sicherheit für Gebefinderte, insbesondere für Rollstuhlbenutzer“.

Begründung zu a) und b)

Über die Beschaffenheit der Gebäude und Wohnungen hinsichtlich der Erleichterung der Benut-

zung durch Behinderte, insbesondere Rollstuhlbenutzer, sind verlässliche Unterlagen nicht vorhanden. Die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Probebefragungen bieten erstmals die Möglichkeit, für einen begrenzten Teil von Gebäuden und Wohnungen derartige Unterlagen zu erhalten. Es erscheint nicht erforderlich, nähere Einzelheiten im Gesetz festzulegen. Dies kann durch entsprechende Gestaltung der Fragebogen geschehen. Dabei wird es insbesondere darauf ankommen, hinsichtlich der Beschaffenheit der Wohnungen darüber Auskunft zu erhalten, welche Maßnahmen getroffen wurden, um die Benutzung durch Behinderte zu erleichtern, insbesondere breitere Türen, Vermeidung von Schwellen, größere Grundrißflächen, insbesondere Bewegungsfreiheit in Bad und Toilette, Anbringen von Armaturen im Griffbereich der Rollstuhlbenutzer.

Bei den Gebäuden kommt es in erster Linie darauf an, die Zugänge zu den Gebäuden zu ermöglichen, z. B. durch die Anlage von Rampen, Verbreiterung von Fluren, die Einrichtung geeigneter Aufzüge.

4. Zu § 3 Nr. 3

In § 3 Nr. 3 sind die Worte „bei Gebäuden mit Wohnraum Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in den letzten zehn Jahren und“ zu streichen.

Begründung

Das Merkmal „Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen“ ist schwer erfassbar und bietet einen nur geringen Informationsgehalt.

5. Zu § 3 Nr. 4

In § 3 Nr. 4 sind die Worte „; Bestehen eines Erbbaurechts“ zu streichen.

Begründung

Die Erfassung des Merkmals „Erbbaurecht“ bietet einen nur geringen Informationsgehalt.

6. Zu § 4 Abs. 1 Nr. 1

In § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist das Wort „, Fernsprechan- schluß“ zu streichen.

Begründung

Die angestrebten Daten können von der Deutschen Bundespost geliefert werden.

7. Zu § 4 Abs. 2 nach Nummer 5

In § 4 Abs. 2 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 6 einzufügen:

„6. Angaben darüber, ob der Haushaltsvorstand Vertriebener oder Deutscher aus der DDR oder aus Ost-Berlin ist.“

Begründung

An der gesonderten Erfassung der Vertriebenen und Deutschen aus der DDR oder aus Ost-Berlin bei der geplanten Wohnungszählung besteht wie bei der Wohnungszählung 1968 ein erhebliches politisches Interesse. Gesicherte Ergebnisse über die erreichte wohnungsmäßige Versorgung dieses Personenkreises als ein wesentlicher Indikator für dessen soziale Eingliederung müssen gewährleistet sein. Überdies werden für die Neuzugänge (Aussiedler und Zuwanderer aus der DDR) in Höhe von derzeit jährlich 40 000 bis 50 000 Personen in großem Umfang Haushaltsmittel des Bundes und der Länder für die Errichtung von Wohnungen eingesetzt.

Da der Erfassungskatalog für die Probezählungen dem der eigentlichen Gebäude- und Wohnungszählung entsprechen wird (vgl. Begründung zu § 3 und § 4), müssen diese Merkmale bereits in den Probefragungen mit aufgenommen werden.

8. Zu § 5 Nr. 1 Buchstabe b

In § 5 Nr. 1 Buchstabe b sind

- a) die Worte „sowie Art der Tätigkeit“ zu streichen und
- b) nach dem Wort „Geschlecht“ das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen.

Begründung

Die Gliederung der Beschäftigten nach Tätigkeiten erfolgt bereits anhand der Tätigkeit der Arbeitsstätte. Danach wird ein Beschäftigter dem Tätigkeitsbereich zugeordnet, in dem der Schwerpunkt der Tätigkeit der Arbeitsstätte liegt.

- 9. Die Bundesregierung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß frühzeitig, und zwar vor der Verkündung des Vorbereitungsgesetzes, die Finanzierung der Hauptzählung im Jahre 1975 mit einem angemessenen Teil der Kostenübernahme durch den Bund sichergestellt ist.

Dies erscheint in Anbetracht des hohen Kostenaufwandes, der für den Zensus 1975 zu erwarten ist, erforderlich. Die Kosten für die Länder dürften insgesamt bei etwa 250 bis 350 Mio DM liegen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates**Zu 1.**

Bei den seit längerem laufenden Vorbereitungen für die Zählung ist bereits in einem sehr frühen Stadium geprüft worden, ob die Erhebungsziele unter Umständen auch mit einer repräsentativen oder regionalen Auswahl erreicht werden können. Diese Prüfung hat zu einem negativen Ergebnis geführt.

Das gesamte Zählungswerk ist in seiner Konzeption mitgeprägt von der Absicht, eine intensive städtebauliche Auswertung der Ergebnisse zu ermöglichen. Diese Absicht wird getragen von dem Interesse des Bundes an einer eingehenden Information über die städtebauliche Situation in der Bundesrepublik, von den Interessen der für den Städtebau, die Stadtentwicklung und die Regionalplanung zuständigen Fachressorts der Länder und der für die unmittelbare örtliche Planung zuständigen Gemeinden. Diesen vielschichtigen Interessen kann nur durch eine allgemeine Zählung Rechnung getragen werden. Hierdurch wird außerdem vermieden, daß eine Vielzahl von kleineren oder Sonderzählungen durchgeführt wird, deren kumulierte Kosten unkontrollierbar und deren Ergebnisse nicht mehr miteinander vergleichbar sind.

Die Bundesregierung beabsichtigt, mit dieser verbindlichen und raumdeckenden Erhebung über die Gebäude, Wohnungen, Bewohner, Arbeitsstätten und Beschäftigten die Bereitstellung von Basisinformationen, die durch ihre Bindung an ein bundeseinheitliches Konzept sachlich wie örtlich und regional voll vergleichbar sind. Sie hält den Umfang und den Aufwand der geplanten Hauptzählung für vertretbar und betrachtet die Zusammenfassung der Zählungsteile zu einer Großzählung sowie die Wahl des Erhebungszeitpunktes als Beitrag zu einer größeren Zählungsökonomie.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die §§ 1, 2 und 6 des im Entwurf vorliegenden Gesetzes enthalten keine Regelungen des Verwaltungsverfahrens von Landesbehörden i. S. des Artikels 84 Abs. 1 GG, sondern ausschließlich materiell-rechtliche Vorschriften.

Zu 3.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Aufnahme von Fragen, inwieweit Gebäude und

Wohnungen für die Benutzung durch Gehbehinderte besonders konstruiert oder ausgestattet sind, wurde auch von der Bundesregierung erwogen. Eine sorgfältige Prüfung ergab jedoch, daß sich die bei einer Großzählung zur Anwendung kommende Befragungstechnik hierfür nicht eignet. Außerdem handelt es sich um ein Merkmal, das als spezieller Sondertatbestand nur sehr selten vorkommt und zur sicheren Erfassung mehrere Fragen mit ausführlichen Erläuterungen benötigt. Die Bundesregierung hat aus den vorgenannten Gründen und zur Entlastung der Erhebungspapiere und des Auswertungsprogramms auf dieses Merkmal verzichtet. Sie hält außerdem aus methodischen Gründen eine Wohnungsstichprobe für besser geeignet, die gewünschten Informationen zu liefern. Die Bundesregierung beabsichtigt daher, diese Erhebungen im Rahmen der nächsten, für 1977 vorgesehenen Wohnungsstichprobe durchzuführen.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung ist bemüht, im Rahmen ihrer Wohnungspolitik auch Maßnahmen zur Modernisierung und Instandsetzung von vorhandenem Wohnraum verstärkt zu fördern. Sie hält es deshalb für unerlässlich, bei einer Wohnungszählung nach den bisher durchgeführten Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zu fragen. Die Angaben beschränken sich auf leicht erfaßbare, aber wesentliche Modernisierungs- und Instandsetzungsvorgänge (z. B. Einbau von Bädern oder Duschen, Innentoiletten, Sammelheizungen und zentralen Warmwasserversorgungsanlagen; Grundrißänderungen, Dach- und Fassadenerneuerung).

Zu 5.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Das Erbbaurecht verleiht eine eigentumsrechtliche Sonderstellung. Es ist bisher nicht bekannt, wieviele Gebäude und Wohnungen auf Erbbaugrundstücken vorhanden sind und von welchen Bevölkerungsgruppen und in welcher Weise diese Gebäude und Wohnungen vornehmlich genutzt werden. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Erbbaurechts hält die Bundesregierung eine Erfassung der bestehenden Erbbaurechtsverhältnisse für dringend erforderlich.

Zu 6.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Fernsprechananschluß mit Angabe der Rufnummer – in Ergänzung der Anschrift – ermöglicht eine telefonische Rückfrage bei unklaren oder zweifelhaften Angaben in den Erhebungspapieren. Die Arbeit der Zählungsdienststellen wird hierdurch erleichtert.

Gleichzeitig ist die Deutsche Bundespost in der Lage, ihre Netzplanungen auf der Basis sozioökonomischer Merkmalskombinationen durchzuführen, die ihr mit dem eigenen, amtsinternen Datenmaterial nicht möglich sind.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung hält eine Angabe, ob der Haushaltsvorstand Vertriebener oder Deutscher aus der DDR oder aus Ost-Berlin ist, nicht für ausreichend, um das Problem der sozialen Integration dieser Bevölkerungskreise darzustellen. Hierzu bedarf es

einer genaueren Untersuchung unter verschiedenen Aspekten, um Fehlinformationen zu vermeiden. Eine allgemeine Zählung ist dafür nicht geeignet. Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, diesen Fragenkomplex für die nächste Wohnungsstichprobe vorzusehen.

Zu 8

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Gliederung der Beschäftigten nach dem Schwerpunkt der Tätigkeit der Arbeitsstätte reicht für die städtebaulich orientierten Auswertungen nicht aus, weil je nach Zusammensetzung der Tätigkeitsarten innerhalb der Arbeitsstätten der Raum- und Flächenbedarf je Arbeitsplatz sehr unterschiedlich sein kann. Bei der Zählung muß zumindest die Trennung der Beschäftigten in der Produktion von denen in der Verwaltung gefordert werden.

Zu 9

Die Frage einer Beteiligung des Bundes an den Kosten der Länder und Gemeinden ist erst in Verbindung mit dem Zählungsgesetz 1975 zu prüfen.